



5. November 2008

## Motion

von Balthasar Glättli (Grüne)  
und Martin Abele (Grüne)

Der Stadtrat wird beauftragt, die städtischen Bestimmungen für die Aufnahme von im Ausland geborenen Ausländerinnen und Ausländer in das Bürgerrecht der Stadt Zürich aufzuheben und künftig Einbürgerungen nur noch nach den kantonalen Richtlinien vorzunehmen.

### Begründung:

Die Richtlinien für die Aufnahme von im Ausland geborenen Ausländerinnen und Ausländern in das Bürgerrecht der Stadt Zürich stammen aus dem Jahre 1936. Das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG), sowie die kantonale Bürgerrechtsverordnung (BüV) regeln das Aufnahmeverfahren ins Bürgerrecht hinreichend.

Bereits der Bund schreibt heute zwingend vor, dass eine einbürgerungswillige Person während insgesamt 12 Jahren in der Schweiz gewohnt haben muss. 3 dieser 12 Jahre müssen in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches liegen. Zusätzlich verlangt die Bürgerrechtsverordnung des Kanton Zürich, dass die gesuchstellende Person in den letzten 2 Jahre vor Einreichung des Gesuches ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben muss, in der das Einbürgerungsgesuch gestellt wird.

Ergänzende Bestimmungen hinsichtlich Wohnsitzfristen sind von Bund und Kanton nicht vorgeschrieben. Es steht den Wohngemeinden allerdings frei, von Gesuchstellenden längere Wohnsitzfristen zu fordern. Die Stadt Zürich fordert in ihren heutigen Richtlinien eine verlängerte Wohnsitzfrist in der Stadt Zürich von 6 Jahren.

Künftig soll auf eine spezielle zusätzliche Wohnsitzfrist in der Stadt Zürich verzichtet werden. Aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen ist heute die Mobilität wesentlich grösser als zum Zeitpunkt des ursprünglichen Erlasses der Verordnung aus dem Jahre 1936. Auch von Seiten der Arbeitgeber wird die Mobilität von Berufstätigen vorausgesetzt. Mit den bestehenden Vorschriften zur Wohnsitzdauer in der Schweiz und im Kanton Zürich wird bereits sichergestellt, dass die Bürgerrechtsbewerberinnen und -Bewerber eine langjährige Verbindung mit der Schweiz und mit unserem Kanton haben. Die Kantonalen Bestimmungen sind umfassend und bedürfen keiner weiteren Einengungen durch die Stadt Zürich.

Die Weisung BG-Nr. 793 (GR-Nummer 2000/123) aus dem Jahre 2000, deren Beratung im Gemeinderat sistiert ist, könnte gleichzeitig zurückgezogen und die Abschreibung der damit verbundenen Motionen 1999/178 und 1999/217 beantragt werden.